



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

1 Die Offiziersgesellschaft Werdenberg (nachfolgend OGW) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

2 Die OGW ist eine Sektion der Offiziersgesellschaft des Kantons St.Gallen (KOG) und durch diese bei der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) vertreten.

3 Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die OGW bezweckt:

- a) Die Förderung der militärpolitischen Verantwortung und die Wahrung der Interessen der Werdenberger Offiziere im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;
- b) die ausserdienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder;
- c) die Pflege der Beziehungen zu den regionalen Behörden und den militärischen Stellen in der Region;
- d) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern und zu den Angehörigen der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen in der Region;
- e) die Verbindung mit der Kantonalen Offiziersgesellschaft.

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Mitglieder können im Offiziersrang stehende aktive und ehemalige Angehörige der Schweizer Armee sein.

2 Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung.

3 Jedes Mitglied ist zugleich Mitglied der kantonalen Offiziersgesellschaft.

4 Offizieren, die sich um die Gesellschaft oder um die schweizerische Sicherheitspolitik besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Gesellschaftsjahres.

6 Ausgeschlossen werden nach Gewährung des rechtlichen Gehörs diejenigen Mitglieder,

- a) welche sich eines Offiziers unwürdig erweisen;
- b) welche trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.



Art. 4 Mittel und Haftung

1 Das Vereinsvermögen besteht aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Erträgen aus dem Vereinsvermögen, den Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten sowie aus weiteren Zuwendungen.

2 Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

3 Die OGW haftet für Verbindlichkeiten allein mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organisation

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Die Hauptversammlung

A. Einberufung

1 Die ordentliche Hauptversammlung erfolgt einmal jährlich bis spätestens Ende Februar.

2 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen und hat innert sechs Wochen nach Beschluss resp. Antrag stattzufinden.

3 Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor mit Angabe der Traktanden.

4 Anträge der Mitglieder müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (Poststempel) schriftlich eingereicht werden. Andernfalls werden sie nicht in die Traktandenliste aufgenommen und es kann über sie nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.



B. Befugnisse

a) Genehmigung

- des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- des Jahresberichtes des Präsidenten
- der Jahresrechnung
- der Anträge im Revisorenbericht

b) Wahl des Präsidenten einzeln, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von jeweils drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

e) Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 6.

f) Statutenrevision.

g) Auflösung der Gesellschaft.

C. Beschlussfassung

1 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der gültigen Stimmen.

2 Für eine Statutenrevision und für die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 7 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei bis fünf Mitgliedern.

2 Der Präsident hat den Stichentscheid.

3 Der Vorstand entscheidet über den Eintritt von Neumitgliedern.

4 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

5 Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

6 Über alle Sitzungen und Versammlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Delegierte

1 Delegierte, ausser für die St.Gallische Winkelriedstiftung, werden durch die Hauptversammlung bestimmt.

2 Die Delegierten für die St.Gallische Winkelriedstiftung werden durch den Vorstand bestimmt.



Art. 9 Rechnungsrevisoren

1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.

2 Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Art. 10 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft verfügt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vereinsvermögen.

Art. 11 Übrige Bestimmungen

Das Gesellschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 10. Februar 2009 in Buchs angenommen worden und ersetzen die Statuten der OGW vom 15. Januar 1966. Sie treten sofort in Kraft.

9470 Buchs, 10. Februar 2009

Der Präsident

Der Aktuar

Oblt Hans Rothenberger

Lt Lars Büchel